

Das holländische Zentral-Ausfuhrbüro.

Die eigenartige Lage der holländischen Ein- und Ausfuhr im Kriege hat die holländische Regierung veranlaßt, den Generalstaaten einen „Gesetzentwurf betreffend besondere Maßnahmen für den Warenverkehr mit dem Auslande“ vorzulegen. Der Gesetzentwurf, der wegen der Bedeutung der deutsch-holländischen Handelsbeziehungen in Deutschland lebhaftes Interesse beanspruchen darf, hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1: „Im Fall des Krieges oder der Kriegsgefahr, und solange unsererseits nicht erklärt wurde, daß die durch den Krieg oder die Kriegsgefahr verursachten besonderen Umstände, worauf sich dieses Gesetz bezieht, beseitigt sind, können von uns Maßnahmen zwecks Zentralisierung der Leitung des Außenhandelsverkehrs getroffen werden, um: a) dafür zu sorgen, daß die Ausfuhr den Erfordernissen der augenblicklichen Zeitumstände entsprechend geregelt und im Zusammenhang damit die Einfuhr von hierzulande benötigten Waren gefördert wird; b) für den Fall, daß im Ausland für die gemäß den Bestimmungen auszuführenden Güter höhere Preise als beim Verkauf im Inland erzielt werden können, die Ausfuhr solcher Waren besonderen Bedingungen, finanzieller oder anderer Art, zu unterwerfen.“

Auch können wir in den eingangs genannten Fällen bis zu einem Höchstbetrage von Fl. 20 Millionen uns entweder an dem Aktienkapital einer nötigenfalls zur Durchführung der unter a (erste Satzhälfte) erwähnten Maßnahmen zu gründenden Bank beteiligen oder der Niederländischen Bank Ersatz des Schadens verschaffen, der womöglich durch Diskontierung von Wechseln oder durch Effektenbeileihung, die im Ausfuhrhandel ihren Ursprung haben, entstanden ist.

Artikel 2: Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, welcher auf seine Verkündung folgt.“

In der Denkschrift, die diesen Gesetzentwurf begründet, wird ausgeführt, daß die Konzentration der gesamten Ein- und Ausfuhr bei einer Zentralstelle nicht beabsichtigt sei, da diese Aufgabe unlösbar wäre. Der Krieg erforderte in Holland den Erlaß von Ausfuhrverboten auf stets zunehmenden Gebieten. Fast überall kann jetzt die Warenausfuhr nur mittels eines von der Regierung abgegebenen Konsentes vorgenommen werden. Die bisher getroffenen Maßnahmen — früher Exportbüros, später Exportvereinigungen —, welche die Ausfuhr der Produkte der Fischerei, Viehzucht, Garten- und Landwirtschaft regeln und die Exporteure zu den Kosten der Lebensmittelverteilung beitragen lassen, haben den Nachteil, daß die von den Exporteuren zu leistenden Beiträge sehr ungleichmäßig verteilt sind. Die erstrebte Ausfuhrzentralisation soll die bestehenden Härten beseitigen und die Uebersicht über die Vorräte und die Kontrolle darüber, daß bestimmte Teilgruppen nicht in zu starkem Maße ausgeführt werden, vereinfachen.

Die Ausfuhrzentralisation ermöglicht es ferner, den zentralisierten Einkaufsstellen des Auslandes eine ebenso zentralisierte Verkaufsstelle für die einzelnen Waren gegenüberzustellen. Jetzt können die einzelnen Einkaufsstellen, die einzelnen Exporteure gegeneinander ausspielen. Wiewohl eine strenge Durchführung einer Kompensationspolitik nicht beabsichtigt ist, würde doch durch die Exportzentralisation die Ersatzlieferung von wichtigen Einfuhrwaren kräftiger unterstützt werden. Außerdem wird bei einer Zahlung von Waren mit Waren die Inanspruchnahme holländischer Kreditmittel von ausländischen Kreditbedürfnissen geringer werden. Zurzeit liegen die Verhältnisse so, daß ein Teil der holländischen Ausfuhr mit Kreditpapieren bezahlt wird, die im Besitze der holländischen Banken verbleiben oder von der Niederländischen Bank diskontiert werden. Solange dies nicht in zu großem Umfange geschieht, besteht dagegen kein Bedenken. Auf diese Weise sind dem Ausland jedoch bereits etliche 10 Millionen kreditiert worden. Sollten die Umstände dazu führen, daß dies in bedeutendem Maße so fortgesetzt werden muß, dann ist dies bedenklich für die niederländische Industrie, die jetzt schon mehr als vor dem Kriege nach dem Kriege aber in noch viel höherem Maße der Förderung seitens der Banken bedarf.

Die Verhandlungen der holländischen Industriellen in ihren Absatzgebieten sollen durch die Zentralstelle nicht beschränkt werden. Die Zentralstelle wird mit Konsenten oder durch Uebernahme der Ware auf ihren Namen erst dann handelnd eingreifen, wenn auf Grund des zustandegekommenen Geschäftes zur eigentlichen Ausfuhr geschritten werden kann. Mit der N.O.T., die gegenwärtig die Einfuhr der Waren aus dem Auslande regelt, wird die Exportzentrale später eine enge Zusammenarbeit erstreben. Das zu gründende Institut soll keine Staatseinrichtung sein, sondern die Regierung will die Gründung einer Gesellschaft fördern, deren Verwaltung von Männern der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels selbst geregelt wird. Die Notwendigkeit für die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr wird sicherlich noch eine Zeitlang nach dem Friedensschluß bestehen. Die Regierung beabsichtigt aber nicht, derartige Notstandsgründungen länger als erforderlich bestehen zu lassen.